

Amts & Intelligenzblatt

für den

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich
zwei und kostet in Waib-
lingen vierteljährlich 30 fr.,
durch die Post bezogen:
vierteljährlich 38 fr.

Einrückungsgebühr die Spalte,
Barmon-Beile oder deren
Raum 2 Kreuzer.
Annoncen, die bis Montag, Mitt-
woch u. Freitag Mittags eintref-
fen in der Tags darauf erschei-
nenden Nummer Aufnahme.

No 132.

Dreiunddreißigster Jahrgang.

Dienstag den 12. November 1872.

Ämthche und Privat-Anzeigen.

Waiblingen. An die Schultheißenämter.

Bekanntmachung der Feuerpolizeigesetze.

Diese hat bestehender Vorschrift zufolge in den nächsten 14 Tagen in den Gemeinden zu erfolgen und zwar in der von dem Stadtschultheißenamt hier in No. 131 dieses Blattes gegebenen Zusammenstellung, der nur noch folgende Vorschriften beizufügen sind:

Verkäufer von Schießpulver sollen nicht mehr als 10 Pfund in ihren Häusern oben unter dem Dach in verschlossenem Ort aufbewahren.

Handwerksleute, welche mit Holz umgehen und Späne machen, haben in Stellung des Lichts, Begräumung der Späne, Wärmung des Leims und sonstigen Vorrichtungen mit aller Behutsamkeit zu Werk zu gehen.

Das Anzünden von Feuer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen ist untersagt.

Jedermann ist verpflichtet, sein Kamin zur rechten Zeit reinigen zu lassen. Jeder Hausbesitzer hat nicht nur für seine Person alle Vorsicht zur Abwendung von Feuergefährlichkeit anzuwenden, sondern auch die Seinigen dazu anzuhalten und ein Nachbar auf das feuergefährliche Betragen des anderen aufmerksam zu sein und wenn Erinnerung nicht fruchtet der Obrigkeit Anzeige davon zu machen.

Außerdem sind da wo Lokalfeuerlöschordnungen bestehen diese zu verkündigen und von der Waldfeuerordnung, Regbl. von 1807., Nr. 67 und 68, die §§. 9—13, 23—27 und 30—32.

Den Ortsfeuerwachen, Polizeidienern und Nachtwächtern sind obige Feuerpolizeivorschriften besonders einzuschärfen. Ueber die geschehene Verkündigung ist ein Eintrag ins Schultheißenamtsprotokoll zu machen; sie kann in Parzellen den Anwälten übertragen werden, nur ist sich von ihnen über das Geschehene Nachweis geben zu lassen.

Wenn die Gemeindebehörden es wünschen sollten, könnten auch diese Vorschriften gedruckt auf Kosten der Gemeinden hinausgegeben werden, zu welchem Behuf die Anzahl der Exemplare zu beantworten wäre.

Den 11. Novbr. 1872.

R. Oberamt.
Schüßler.

Königliches Landwehr - Bezirks - Kommando Ludwigsburg.

Bekanntmachung, betr. die Einberufung der Rekruten der Altersklasse 1872.

Nach einem heute eingetroffenen Befehl des Königlichen Generalkommandos werden die Rekruten der Infanterie, also im dießseitigen Bezirke, die zum 3. Infanterie-Regiment No. 121 beorderten Rekruten der Oberämter: Ludwigsburg, Cannstadt, Marbach und Waiblingen, nicht am 15. November, sondern erst am Freitag den 3. Januar 1873 eingestellt.

Die Orts- & Polizei-Behörden werden dringend ersucht, dieß den betreffenden Rekruten des 3. Infanterie-Regiments Nr. 121 sofort zu eröffnen und die letzteren eingehändigten Urlaubspässe umgehend anher zurückzusenden, um die erforderlichen Abänderungen darauf ausführen zu können.

Die Rekruten der Cavallerie, Artillerie und Pionniere rücken am 15. November und zwar direkt um die in dem Urlaubspass festgesetzte Stunde bei ihren Truppentheilen ein.

Ludwigsburg den 8. November 1872.

v. Sonntag,
Oberlieutenant z. D. und Bezirkskommandeur.

Vorladung zur Schuldenliquidation.

In nachbenannter Gantsache wird die Schuldenliquidation und die gesetzlich damit verbundene Verhandlung an dem unten bezeichneten Tag und Ort vorgenommen, wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, um entweder an der Liquidationstagfahrt persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidationstagfahrt durch schriftlichen Reß ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte anzumelden und in dem einen oder andern Fall zugleich, spätestens an der Liquidationstagfahrt, die Beweismittel für ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte, soweit ihnen solche zu Gebote stehen, zu Gerichtshanden zu bringen. Gläubiger, welche weder an der Liquidationstagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen anmelden, die Unterpfands-Gläubiger ausgenommen, trifft der Ausschluß von der Masse mit dem Schlusse der Liquidationstagfahrt.

Die an der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefaßten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Gantanwalt der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubiger-Ausschusses, sowie, unbeschadet der Bestimmungen des Art 27 des Exekutions-Gesetzes vom 13. November 1855, der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Aktivprozesse gebunden, auch werden dieselben hinsichtlich des Abschlusses eines Borg- oder Nachlassvergleichs als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten angenommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben. — Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen

Gläubigern lauft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Weibringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Waiblingen, den 1. Nov. 1872.

Königl. Oberamtsgericht.
Herdegen.

Ausschreibende Stelle.	Datum der amtlichen Bekanntmachung.	Name und Wohnort des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Ort der Liquidation.	Bemerkungen.
Oberamtsgericht Waiblingen.	1. Nov. 1872.	Schuhmacher Johannes Räu chle von Nedarrems.	3. Februar 1873. Morgens 10 Uhr.	Nedarrems.	Liegenschafts-Verkauf 27. Januar 1873. Vormittags 10 Uhr.

Waiblingen.

Da der heutige Herbst unsern Weingärtnern bedeutende Summen eingebracht hat, so glauben wir im Interesse derselben zu handeln, wenn wir, wie hiemit geschieht, ihnen den Vorschlag machen, ihr disponibles Geld, anstatt im Kasten liegen zu lassen, der Unterzeichneten **Gewerbebank** anzuvertrauen; wir vergüten für feste Anlehen

- mit 3monatlicher Kündigung 5 ⁰/₀
- mit 2monatlicher Kündigung 4 ¹/₂ ⁰/₀
- mit 1monatlicher Kündigung 4 ⁰/₀
- auf unbestimmte Zeit . . . 3 ⁰/₀.

Unsere aus 150 Mitgliedern bestehende solidarisch haftbare Bank bietet den Darlehern alle Sicherheit.

Waiblingen den 8. November 1872.

Die Gewerbebank Waiblingen

eingetragene Genossenschaft.

Posthalter Hess,
Vorstand.

J. K. Reinhardt,
Cassier.

Apotheker Heim,
Controleur.

Im Verlag von Carl Rupp in Reutlingen ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Heid, Das Decimal-Metersystem in Maß und Gewicht. Ein praktisches Hülfsbüchlein für Schule und Haus. 12 fr.

Die Schrift ist nach denselben Grundfägen bearbeitet, wie das erste Schriftchen desselben Verfassers: „Maß und Gewicht nach dem Gesetz vom 17. Aug. 1868“, von welchem binnen 6 Wochen 20,000 Exemplare verkauft wurden und behandelt den Stoff in ausgebehnter, erschöpfender und durchaus praktischer Weise; enthält viele Beispiele und Reduktionstabellen. Die eingeslochlenen Meterverse tragen viel dazu bei, um die Schrift anziehend u. das neue System behältlich zu machen. Sie ist bereits in mehreren Schulen eingeführt. Für die Herren Lehrer stelle ich Parthiepreise.

Heid, Schultabelle für das metrische Rechnen. Preis 2 fr.

50 Exemplare zu fl. 1. 24 fr.
100 Exemplare zu fl. 2. 36 fr.

Diese Tabelle, zunächst für die Hand der Schüler bestimmt, zeichnet sich vor andern Tabellen dieser Art durch bequemes Format große Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit aus.

D a n k.

Wir fühlen uns gedrungen, allen Freunden und Bekannten, wie auch den verehrl. Mitgliedern des Kriegervereins für die uns bewiesene Ehre bei unserer Hochzeit unsern verbindlichsten Dank auszusprechen.

Margaretha Stumpp,
Joseph Schreiber,
derzeit Speisewirth gegenüber von der Kugel'schen Brauerei in Eßlingen.

Futterschneid-Maschinen zum Schneiden von Gras, Heu, Säcksel in 5 verschiedenen Längen ohne Räberauswechslung, gehen so leicht, daß ein Knabe von 12 Jahren dieselbe betreiben kann. Mundöffnung 32 Cent.-Meter breit, 6 1/2 Cent.-Meter hoch. Schwungrad wiegt 112 Pfd., hat 105 Cent.-Meter Durchmesser. Preis von fl. 65. an. Patent-Futterschneidmaschine von fl. 35. an.

Garantie 3 Jahre und Probezeit 14 Tage.

Man wende sich schriftlich an

H. Mayfarth & Comp.
Maschinenfabrik und Niederlage
Frankfurt a. M.

Beschreibungen und Abbildungen franco und gratis.

Waiblingen.

Hochzeits-Einladung.

Zu unserer am nächsten Donnerstag den 14. November im Gasthaus zur Post dahier stattfindenden Hochzeit laden wir alle unsere Freunde und Bekannte sowie die verehrl. Mitglieder der Feuerwehr und des Krieger- und Turnvereins freundlich ein.

Der Bräutigam:
Christian Frank.
Die Braut:
Louise Flaig.

Möchten ermahnen.

Revier Winnenden.

Eichen-, Stamm- und Brennholz-Verkauf.



Am Montag den 18. d. Mts. im Edelmann u. Hohenreusch: 5 Stämme 4-9 Meter lang und 31 bis 53 Cm. stark, 1 Am. eichen

Anbruch.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr auf der Staatsstraße im Hohenreusch.

Reichenberg den 9. Nov. 1872.

Königl. Forstamt.
Bechtner.

Poppenweiler.

Bieh = Verkauf.

Am

Montag den 18. November
Vormittags 11 Uhr,

verkauft der Unterzeichnete im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung in seiner Wohnung:

2 Pferde, Braun-
Wallach, 6 und 10
Jahre alt.

1 Paar 2 1/2 Jahr alte Stier
gut gewöhnt,

2 Kühe, neumelkig, Simmen-
thaler,

2 Kinder, 1 1/2 Jahr alt,

1 1/2 Jahr altes Kuhlalb,

2 1/2 Jahr alte Farren-
kälber,

2 Spännige Wagen,

1 Schlitten und

Koßgeschirr,

wozu höflichst einladet

Friedrich Seybold.

Ulmer Münsterbau-Lotterie.

Die Ziehung der Gewinne für die IV. Serie beginnt
unabänderlich

Montag den 16. Dezember d. J.

Vormittags 8 Uhr

öffentlich auf hiesigem Rathhause.

Ulm, 18. Oktober 1872.

Münsterbau-Comité:
Dekan v. Landerer,
Oberbürgermeister v. Heim.

2 bis 300 fl.

werden sogleich gegen doppelte Sicherheit
aufzunehmen gesucht.

Von wem? sagt die Redaktion.

Ein Oualofen

und eine

Herdplatte

werden

Mittwoch den 13. d. Mts.

Vormittags 11 Uhr

im Pfarrhaus in Ebersbach im öffent-
lichen Aufstreich verkauft.

Kleinheppach.

Unterzeichneter hat ein gutes



schweres

Zug-Pferd

zu verkaufen.

Peter Böhringer.

Waiblingen.

Meinen verehrl. Kunden zur Nachricht,
daß ich nebst einem vorzüglichen
neuen



Bentelsbacher Wein

ein ausgezeichnetes

Wiener Doppelbier

im Ausschank habe, welches ich mit dem
Bemerken empfehle, daß für 1 Flasche aus
dem Haus 6 kr. hinterlegt werden muß.

Ergebenst

G. G. Herzog z. Krone.

Waiblingen.

Ein Logis

in der oberen Stadt Nr. 108 ist bis Licht-
meß zu vermietthen.

1 Logis

mit 3 Zimmern, 2 unheizbar, und 1 heiz-
bares Zimmer ist sogleich zu ver-
mietthen.

Näheres bei der Redaktion.

Tages-Neuigkeiten.

Stuttgart, 8. Nov. Dem „Schw. Merk.“ wird von München aus bester Quelle mitgetheilt, daß die bayerische Regierung den lange von ihr bekämpften Bau einer Um-Heidenheimer Bahn über bayerisches Gebiet nunmehr zugegeben hat.

Stuttgart, 8. Nov. Die heutige Gerichtsverhandlung vor der Strafkammer des hiesigen Kreisgerichtshofs gegen den Redakteur des „Beobachters“ K. v. Hasenkamp wegen Ehrenkränkung durch die Presse bot verschiedene interessante und neue Gesichtspunkte. Gegenstand der Anklage war nämlich eine Korrespondenz in Nr. 183 des „Beobachters“ von diesem Jahre, worin Oberamtmann Schweizer zu Crailsheim eine Ehrenkränkung seiner Person erblickte und daher Straflage erhob. Als Staatsanwalt fungirte Kreisgerichtsrath Schönhardt, den Vorsitz führte Kreisgerichtsdirektor Walther. Der Angeklagte K. v. Hasenkamp war selbst erschienen und hatte den Rechtsanwalt Wolbach als Verteidiger bei sich. Da in dem Artikel eine Injurie in formeller Weise nicht enthalten ist, solcher vielmehr voll der rücksichtsvollsten Worte und feiner Wendungen ist, so muß die Ehrenkränkung in der Ironie gefunden werden, die der Kläger darin erblickte und die im Zusammenhang mit anderen früher im „Beobachter“ erschienenen Correspondenzen aus Crailsheim die Absicht bekundeten, den Kläger lächerlich zu machen. Der Staatsanwalt sowohl als die Strafkammer adoptirten diese Auffassung, obgleich der Beschuldigte den Beweis dafür verlangte, daß es dem Verfasser des Artikels nicht Ernst mit dem Gesagten sei und K. v. Hasenkamp wurde nach mehr als einstündiger Verathung der Strafkammer der Ehrenkränkung des Klägers für schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 30 Thalern, eventuell 10 Tage

Gefängniß, in die sämtlichen Kosten verurtheilt und ihm auferlegt, das Urtheil binnen 14 Tagen in seinem Blatte zum Abdruck zu bringen. (N.-Ztg.)

Stuttgart, 9. Nov. Der heutige Staatsanzeiger bringt ein Königl. Dekret, durch welches der bish. Gesandte in Wien, Fehr. v. Thumb-Neuburg in den Ruhestand versetzt und dessen Stelle dem Geh. Legationsrath v. Baur-Breitenfeld übertragen wird.

Stuttgart, 9. Nov. Die heute ausgegebene Nr. 40 des Regierungsblattes enthält eine K. Verordnung, betr. die Staatsprüfungen im Kaufsache.

Wietigheim, 8. Nov. Ein Bahnunterbediensteter kam heute auf schauerliche Weise um's Leben. Derselbe, ein Antuppler, ging früh 5 1/2 Uhr nach vollendetem Nachtdienst seiner Wohnung, Wietigheim, zu. Sein Vater, bei dem er wohnte, ist der nächste Bahnwärter in dieser Richtung. Kurz darauf, 5 3/4 Uhr, ging Zug 86 bei ungeheurem Nebel ab, erfasste und überfuhr den Tagelöhner. Kopf und Brust wurden durchschnitten, ein Bein zerquetscht. Jedenfalls erfolgte der Tod augenblicklich. (N.-Ztg.)

Aus der Pfalz, 8. Nov., wird dem „Pf. K.“ als Beleg für das Befehrs-Unwesen in den Lazarethen zc. folgender amtliche Beerdigungsschein mitgetheilt:

„Ich Unterschriebener, Eugen M., Pfarrer des Kirchspiels B., erkläre, daß B. M., geboren zu R. (Rheinbayern), Sohn von G. R. und F. B., 26 Jahre alt, Soldat des 12. bayr. Infanterie-Regiments im Feldlazareth von B. im Schoofe der Kirche gestorben ist, nachdem er seinem lutherischen Glauben entsagt und den katholischen, nach vorgeschriebenen Formen, angenommen hatte, und daß er heute den 1. Oktober 1870 in dem Gottesacker genannten Kirchensprengels mit den

vorgeschriebenen Ceremonien und Gebeten beerdigt worden ist. Für gleichlautenden Auszug. B., 6. Juni 1872. Der Bürgermeister L."

Dresden, 9. Nov. Das deutsche Kaiserpaar traf um 3 Uhr Nachmittags hier ein und wurde von dem König, der Königin-Wittve, den Prinzen und Prinzessinnen und vielen andern Fürlichkeiten empfangen. Die Begrüßung der kaiserlichen Majestäten mit dem König und der königlichen Familie war sehr herzlich. Das kaiserliche Paar wurde bei seiner Ankunft auf der Fahrt nach dem Schlosse von den begeisterten Hochrufen einer unübersehbaren Menschenmenge begrüßt. Um 5 Uhr war bei den sächsischen Majestäten Familientafel unter Theilnahme sämmtlicher fürstlichen Gäste. Morgen Vormittag findet die kirchliche Einsegnung des Jubel-Brantpaars statt.

Berlin, 7. Nov. Wie in unterrichteten Kreisen verlautet, hat man aus Anlaß der vielen in den letzten Jahren vorgekommenen Selbstmorde im Heer die Absicht, die in der Verordnung über die Disciplinarbestrafung im Heere enthaltene Bestimmung, wonach die Militär-Befehlshaber bei Anwendung von Disciplinarmassregeln, durch welche ihre Untergebenen in der Selbstbestimmung beschränkt werden, nicht weiter gehen dürfen, als dies zur Sicherung der Erhaltung der Disciplin erforderlich ist, bestimmter zu fassen. So z. B. galt bisher als Disciplinarmassregel die Auflegung besonderer Dienstleistungen, welche Maßregel den die Disciplinar-Strafgewalt habenden Offizieren leicht zum Mißbrauch Veranlassung geben kann und gar zu gern von den Unteroffizieren, denen überhaupt keine Disciplinargewalt zusteht, angewendet wird.

(Fr. Journ.)

Paris, 7. Nov. Laut „Liberte“ hat die französische Regierung seit dem Abschlusse der Drei-Milliarden-Anleihe 800 Millionen an Deutschland bezahlt. Von jetzt ab sollen alle 20 Tage 100 Millionen an dasselbe abgeliefert werden, so daß die dritte und vierte Milliarde bis 31. August f. J. abgetragen sein würde.

London, 1. Nov. In der letzten Sitzung der Society of Arts in London wurde eine angeblich französische Erfindung mitgetheilt, welche einen sehr interessanten Fortschritt in der Ausschmückung und Bekleidung der Wohnräume nach sich zu ziehen berufen scheint. Es handelt sich um nichts Geringeres, als um die Herstellung billiger Tapeten aus Metall, und dieses Problem soll jüngst mit Glück gelöst worden sein. Das Metall, welches dazu dient, ist das Federmann aus der Emballage von Chokoladen und gewissen Drogen bekannte Staniol (die Zinnfolie) in Blättern, deren Länge ungefähr die Hälfte der gegenwärtigen Papiertapeten (16 Fuß) beträgt, also gerade für die Höhe eines der schönsten Zimmer ausreicht, während sie in jeder erforderlichen Breite (von $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ Fuß) geliefert werden. Diese Staniolblätter sind aber nicht etwa so nüchterne, glatte Flächen, wie man dieselben zu sehen bisher gewohnt ist, sondern sie werden mit einem beliebigen Grundton gefärbt, in hoher Temperatur getrocknet, hierauf in zierlichen Mustern streng stylistisch oder als Imitation von Holz und Leder, oder mit landwirthschaftlichen Bildern bemalt, gefirnißt und zuletzt abermals getrocknet. Staniol ist an sich schon zäh, die darauf gelegten Farbpasten machen es aber noch haltbarer, ohne seine Schmiegbarkeit zu gefährden. Die Bekleidung der Wände mit demselben ist ganz ähnlich der Tapezierarbeit bei Papier-Tapeten, mit dem einzigen Unterschied, daß statt des gewöhnlichen Kleisters eine billige Firnißsorte als Klebmittel dient, mittelst dessen die Staniol-Tapete aufgezogen wird. Neben der schönen Ausschmückung der Wohnräume bietet diese Metall-Tapete aber den wichtigen Vorzug, daß sie die Trockenheit der Wände erhöht, denn begreiflicher Weise bilden die Zinnblätter mit dem Firniß eine Art Panzer gegen das Vordringen der Mauerfeuchtigkeit.

Petersburg. Im Jahre 1873 findet in Rußland zum letzten Male die Rekrutierung nach dem bisherigen, mit privilegierten Befreiungen und mit Loskauf verbundenen Modus statt. Von da an kommt das Prinzip der allgemeinen persönlichen Dienstpflicht in Geltung. Der Plan zur Durchführung desselben ist schon vollständig ausgearbeitet. Er wird jetzt noch von einer besonderen Kommission revidirt, um alsdann dem Reichsrathe zur Begutachtung vorgelegt zu werden. Ueberhaupt

betreibt man die Fertigstellung der Entwürfe für die Heeresreform mit großem Eifer. Durch die im Beginn des nächsten Jahres stattfindende Rekrutierung werden ebenso, wie in den beiden Vorjahren, 6 Mann von je 1000 Einwohnern, ausgehoben. Die ganze Zahl derselben gelangt aber nicht zur Einstellung. Nach Abzug derer, welche Freiloose ziehen, werden 130,000 Rekruten dem stehenden Heere zugeführt. Der Grund für die in den letzteren Jahren etwas gesteigerten Aushebungen, denen von auswärtigen Blättern allerlei Motive unterschoben werden, liegt in dem Umstande, daß die neue Heeresorganisation, zu deren Durchführung Rußland nach dem Vorgange anderer Großmächte schreitet, eine Vermehrung der Cadres mit sich bringt, deren Einrichtung einen größeren Mannschäftsbestand erfordert.

Verschiedenes.

Für den einzigen Sohn des Turnvaters Jahu fordert der „Baltimore Wexer“ zu Sammlungen auf. Derselbe, Arnold mit Vornamen, ist ein 60jähriger Greis, lebt als Arbeiter in Baltimore und erwirbt für sich und seine Familie nur ein kümmerliches Brod.

(Ein sicheres Unterpfand.) Wirth: „Ihre Rechnung macht 1 fl. 42 kr.“ — Gast: „Sehr wohl, werd' nächstens zahlen.“ — Wirth: „Ja, aber ich kenne Sie ja gar nicht.“ — Gast: „Na, wissen S', dö's hat kein Anstand, es ist so wüß't's Wetter draußen, borgen S' mir nur Ihren Regenschirm, da haben S' gleich ein Unterpfand, daß ich wieder komm' und zahl'.“

Eine neue Arbeitsordnung wird von einem Berliner humoristischen Blatte den Arbeitgebern zur ungesäumten Annahme vorgeschlagen:

§ 1. Die Arbeitszeit beginnt, wenn der Arbeiter auf dem Werkplatz erscheint, und endet natürlich, wenn er fortgeht.

§ 2. Die Mittagspause dauert von 11—3 Uhr, so daß sie zu Ausflügen etc. benützt werden kann.

§ 3. Jederzeit können Frühstückspausen von $\frac{1}{2}$ — $\frac{5}{4}$ Stunden gemacht werden. Zum jedesmaligen Anzünden der Pfeife wird auf 25 Minuten die Arbeit eingestellt.

§ 4. Der Arbeitslohn, von jetzt ab Honorar genannt, wird im Voraus mit 20 Mark pro Tag (auch wenn der Tag erst Nachmittags anfängt) vom Arbeitgeber entrichtet.

§ 5. Wer durch Schnupfen, Verstimmung, schlechtes Wetter, Geburtstag oder andere wichtige Gründe vom Besuch des Arbeitsplatzes abgehalten wird, erhält das Honorar per Postanweisung ins Haus gesendet.

Fruchtpreise vom Wonnender Fruchtmarkt

am 6. Novbr. 1872.

Dinkel pr. Centr.	5 fl. 19 kr.,	5 fl. 12 kr.,	5 fl. 3 kr.
Haber „ „	3 fl. 32 kr.,	3 fl. 24 kr.,	3 fl. 21 kr.

Gewicht und Preis von 1 Scheffel

nach den Durchschnittspreisen berechnet

D i n k e l H a b e r

bester	164 Pfd.	8 fl. 43 kr.	176 Pfd.	6 fl. 13 kr.
mittel	152 Pfd.	7 fl. 54 kr.	168 Pfd.	5 fl. 43 kr.
geringster	142 Pfd.	7 fl. 10 kr.	160 Pfd.	5 fl. 21 kr.

Gold- und Silber-Cours

vom 11. Nov. 1872.

Breuß. Friedrichs'or	5 fl. 57 $\frac{1}{2}$ —58 $\frac{1}{2}$.
Pistolen	9 fl. 42—44.
Holl. fl. 10 Stücke	9 fl. 53—55.
20 Franken-St.	9 fl. 21 $\frac{1}{2}$ —22 $\frac{1}{2}$.
Dufaten	5 fl. 34—36.
Engl. Sovereigns	11 fl. 54—56.
Ruß. Imperiales	9 fl. 43—45.
Dollars in Gold	2 fl. 25—26.